

SATZUNG

der

Sportschützen Leonberg-Warmbronn 1685 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die Sportschützen Leonberg - Warmbronn 1685 e. V. mit Sitz in Warmbronn verfolgen ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch:

Gewährleistung eines regelmäßigen
und geordneten Schießbetriebes,

Durchführung von Trainingstagen,

Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,

Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins, sowie Mitglied des Württembergischen Landesschützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein hat :

1. aktive Mitglieder über 18 Jahren
2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung beim Ausschuß erforderlich. Bei der Anmeldung ist die Aufnahmegebühr und der halbe Jahresbeitrag sofort zu entrichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Lehnt der Ausschuß den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive, passive und Ehrenmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, das Schützenhaus unter Beachtung der Hausordnung, sowie der Schießstände des Vereins unter Beachtung der Standortordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
3. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet :

1. Durch den Tod des Mitglieds
2. Durch freiwilligen Austritt,
3. Durch Ausschluß aus dem Verein

Die Austrittserklärung hat schriftlich dem Ausschuß gegenüber zu erfolgen. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

Der Ausschluß erfolgt:

1. Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den fälligen Beitrag nicht innerhalb eines Monats zahlt,
2. Bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
3. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
4. Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
5. Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin verletzenden Gründen.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Ausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungs-beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Mitgliedskarte ist bei Austritt aus dem Verein sofort zurückzugeben.

§ 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Jedes Mitglied zahlt Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres Austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Kalenderjahres eintritt.

Neu eintretende Mitglieder sind erst dann schießberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr sowie der fällige Beitrag entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vereinsausschuß gewähren. Der Vereinsausschuß hat das Recht ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu Stufen oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuß unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

Bis zum 31.01. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 31.07. des laufenden Jahres zu bezahlen. Die aktive Schießbeteiligung kann durch den Ausschuß vor Bezahlung des halben Jahresbeitrages untersagt werden.

Wenn nach schriftlicher Mahnung der halbjährliche Beitrag nicht bezahlt wird, ist sofort der gesamte Jahresbeitrag fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

1. Der Vorstand,
2. Der Vereinsausschuß,
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister OSM)
2. Dem 2. Vorsitzenden (1. Schützenmeister 1. SM)
3. Dem Schriftführer
4. Dem Schatzmeister

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB zu vertreten.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so übernimmt der Nachfolger die restliche Amtszeit seines Vorgängers. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Der Vereinsausschuß

Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder sowie

5. Der Schießleiter,
6. Der Jugendleiter,
7. Der Waffen- und Gerätewart,
8. Der stellvertretende Schießleiter,
9. Der stellvertretende Schriftführer,
10. Der stellvertretende Schatzmeister,
11. Der stellvertretende Jugendleiter,
12. Der Jugendsprecher,
13. Beratendes Mitglied

an. Für die Einberufung und die Beschlußfassung gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitgliedes ernennt der Vereinsausschuß von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter,
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie deren Abberufung,
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, im Turnus von einem Jahr,
5. Genehmigung des Haushaltsplanes,

6. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Satzungsänderungen,
9. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages der Mitglieder.

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Bei der Wahl des Vorstandes und der Ausschußmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Satzungsänderungen,
2. Ausschluß eines Mitgliedes,
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Nachfolgend die Jugendsatzung der Sportschützen Leonberg-Warmbronn 1685 e.V.

JUGENDSATZUNG

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Sportschützen-Leonberg Warmbronn 1685 e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

Ziele

Die Jugendabteilung gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o. ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung

§ 5

Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 1 Jahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u. a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig.

Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus

Jugendleiter/in
Stellvertreter/in
Jugendkassenwart/in
Beisitzer/in
(sonstige: z.B. Jugendübungsleiter, Elternvertreter usw.)

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende(r) des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse. Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Generalversammlung. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 1998 in Warmbronn beschlossen.

Der Verein ist unter der Nr. 449 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leonberg eingetragen.

Leonberg im Juni 1998